

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 194/13 B

L 16 AS 861/12 (Bayerisches LSG)
S 42 AS 343/12 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht die Rechtmäßigkeit eines Vermittlungsvorschlags des Beklagten vom 5.12.2011.
- 2 Der Kläger teilte dem Beklagten auf den zuvor benannten Vermittlungsvorschlag mit, dass er sich nicht entsprechend der dortigen Aufforderung beworben habe, denn er sei bewerbungs- und arbeitsunfähig aufgrund des schuldhaften Verhaltens des Beklagten. Dies habe er dem Beklagten bereits am 12.8.2009 gemeldet. Der Beklagte verwarf den Widerspruch gegen den Vermittlungsvorschlag durch Widerspruchsbescheid vom 30.1.2012 als unzulässig. Das SG hat seine Rechtsauffassung bestätigt (*Gerichtsbescheid vom 23.11.2012*). Das LSG hat die Berufung des Klägers hiergegen durch Urteil vom 15.5.2013 mit der Begründung zurückgewiesen, das Klageziel, den Vermittlungsvorschlag aufzuheben, könne nur mit der Anfechtungsklage erreicht werden. Diese sei hier jedoch unzulässig, denn bei dem Vermittlungsangebot handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG. Der Senat hat dem Kläger durch Beschluss vom 19.9.2013 Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens bewilligt und einen Rechtsanwalt beigeordnet. Er macht Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 5 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel begründenden Tatsachen substantiiert dartun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG vom 29.9.1975 - 8 BU 64/75 - SozR 1500 § 160a Nr 14 RdNr 7; BSG vom*



24.3.1976 - 9 BV 214/75 - SozR 1500 § 160a Nr 24 RdNr 2; BSG vom 18.2.1980 - 10 BV 109/79 - SozR 1500 § 160a Nr 36 RdNr 2). Daran fehlt es hier.

- 6 Der Kläger rügt einen Verstoß gegen § 123 SGG. Er macht geltend, das LSG habe verfahrensfehlerhaft nicht darüber entschieden, ob der Beklagte berechtigt sei, im Hinblick auf seine Arbeitsunfähigkeit ihm Vermittlungsvorschläge mit Sanktionsandrohungen, insbesondere den Vermittlungsvorschlag vom 5.12.2011 zu unterbreiten. Insoweit legt er jedoch nicht dar, dass die Entscheidung des LSG auch auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler beruht. Selbst wenn man annehmen wollte, das LSG hätte das Begehren des Klägers als ein Feststellungsbegehren werten müssen, hätte es weiterer Darlegungen des Klägers zum Feststellungsinteresse bedurft, um das Beruhen ordnungsgemäß darzubringen. Das LSG hat in seinem Urteil ausdrücklich festgestellt, dass streitgegenständlich nur noch das Vermittlungsangebot des Beklagten vom 5.12.2011 sei. Angesichts dessen hätte der Kläger ausführen müssen, worin sein berechtigtes Interesse bestanden haben könnte, die Rechtswidrigkeit eines in der Vergangenheit liegenden Vermittlungsangebots, aus dem sich keine weiteren Folgen für ihn ergeben haben, feststellen zu lassen. Insoweit gilt nichts Anderes sollte unterstellt werden, der Beklagte habe dem Kläger bereits mehrere Vermittlungsangebote unterbreitet. Insoweit mangelt es in der Beschwerdebegründung an Ausführungen dazu, dass zu befürchten sei, der Beklagte werde dem Kläger - während einer durch ärztliche Bescheinigung belegten Arbeitsunfähigkeit, die den Kläger hindere, sich um eine Arbeit zu bemühen - auch in Zukunft sanktionsbewehrte Vermittlungsangebote unterbreiten.
- 7 Auch der Vortrag, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht nach §§ 103, 106 SGG verletzt, lässt hinreichend Darlegungen vermissen, die eine Revisionszulassung wegen eines Verfahrensfehlers rechtfertigen könnten. Der Kläger macht insoweit geltend, dass das LSG ihn persönlich zur mündlichen Verhandlung hätte laden müssen, um das eigentliche Streitziel zu ermitteln. Abgesehen davon, dass fraglich ist, ob er nicht insoweit lediglich eine nur in eine andere Norm gewandete Rüge der Verletzung des § 123 SGG oder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG geltend machen will, mangelt es auch hier an Ausführungen zum "Beruhen". Erforderlich wäre gewesen darzulegen, dass dann, wenn der Kläger persönlich zur mündlichen Verhandlung erschienen wäre, das LSG ein Feststellungsinteresse für die Zukunft aufgrund eines entsprechenden Vortrags des Klägers hätte annehmen können.
- 8 Auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht in erforderlichem Umfang dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechts-



einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*).

- 9 Zwar formuliert der Kläger die Rechtsfrage, ob der Vermittlungsvorschlag des Jobcenters an einen arbeitsunfähigen Leistungsempfänger mit Rechtsfolgenbelehrung, wonach bei Verletzung von Mitwirkungspflichten das Alg II gemindert bzw vollständig entfallen könne, einen Verwaltungsakt darstelle. Deren Klärungsbedürftigkeit legt er jedoch nicht dar. Insoweit genügt es nicht, eine Entscheidung des BSG zu benennen, die sich mit der formulierten Rechtsfrage befasst und zu behaupten, sie betreffe einen anderen Fall als den vorliegend zu entscheidenden - hier das Zusammentreffen eines Vermittlungsangebots mit dem Bestehen von Arbeitsunfähigkeit. Es bedarf alsdann näherer Ausführungen, warum sich die Rechtsfrage trotz der erkannten Entscheidung nicht beantworten lässt und einer erneuten Klärung durch das Bundesgericht bedarf. Insbesondere hätte es hier der Darlegung bedurft, was das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit abstrakt an dem Grundsatz, dass ein Arbeitsangebot kein Verwaltungsakt ist (*BSG Beschluss vom 21.10.2003 - B 7 AL 82/03 B - juris - RdNr 5, 6*), ändere. Nach der Rechtsprechung des BSG ist das Beschäftigungsangebot iS von § 144 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB III lediglich der Nachweis der Gelegenheit zum Vertragsabschluss und keine Regelung (*BSG Beschluss vom 21.10.2003 - B 7 AL 82/03 B - juris - RdNr 5*). Welche Rolle dabei einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit für die Beantwortung der abstrakten Rechtsfrage zukommt, erschließt sich nach dem Vorbringen des Klägers ebenso wenig wie sein bloßer Hinweis, eine Aufforderung zur Rentenantragstellung stelle nach der Rechtsprechung einen Verwaltungsakt dar. Wenn er schon über die Rechtsprechung zum bloßen Arbeitsangebot hinaus weitere Entscheidungen benennt, hätte er sich auch dazu verhalten müssen, dass das BSG bei einem Maßnahmeangebot und einer Meldeaufforderung ebenfalls den Verwaltungsaktcharakter verneint hat (*BSG Urteile vom 19.1.2005 - B 11a/11 AL 39/04 R - SozR 4-1300 § 63 Nr 2; vom 17.12.2002 - B 7 AL 18/02 R - SozR 3-4300 § 202 Nr 3*). Zumindest hätte er den Unterschied zum Arbeits- oder Vermittlungsangebot herausarbeiten müssen. Zudem hätte er sich damit auseinandersetzen müssen, dass das BSG die Frage, ob die Behörde eine Regelung iS des § 31 SGB X getroffen hat, damit beantwortet, dass dies eine Frage der Auslegung des Verwaltungshandelns sei (*BSG Beschluss vom 6.8.2009 - B 3 KR 4/09 B - juris - RdNr 7*). Allein, dass im konkreten Fall eine andere Sachverhaltskonstellation gegeben ist, genügt dem Darlegungserfordernis für die Klärungsbedürftigkeit mithin auch aus diesem Grunde nicht.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)